

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Verordnungen (EU) 2018/858, (EU) Nr. 167/2013 und 168/2013

- Umsetzung der Meldepflichten durch Hersteller als Genehmigungsinhaber beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)

#### Frage- oder Problemstellung:

Wenn in den Anwendungsbereich der obigen Verordnungen fallende Produkte<sup>1</sup> nicht konform sind oder eine ernste Gefahr darstellen, ergeben sich für Genehmigungsinhaber (Hersteller) sowie Marktüberwachungs- und Genehmigungsbehörden Pflichten. Genehmigungsinhaber (Hersteller) sind u. a. verpflichtet, bei Kenntnis darüber, dass Produkte nicht konform sind oder eine ernste Gefahr darstellen, dies den zuständigen Behörden zu melden.

Zur einfachen und zweckmäßigen Umsetzung der vorgeschriebenen Meldeverfahren gegenüber dem KBA durch Hersteller als KBA-Genehmigungsinhaber werden nachfolgend Regeln bekanntgegeben.

#### Ergebnis:

##### **A - Produkt ist nicht konform, eine ernste Gefahr liegt nicht vor**

Nicht konform ist ein Produkt, wenn es

- nicht den obigen Verordnungen entspricht oder
- auf der Grundlage unrichtiger Daten genehmigt wurde oder
- nicht mit der erteilten Genehmigung übereinstimmt oder
- im Falle eines Fahrzeugs nicht über eine korrekte Übereinstimmungsbescheinigung verfügt.

Wurde die Genehmigung vom KBA erteilt und das Produkt ist gemäß der Bewertung des Genehmigungsinhabers (Hersteller)<sup>2</sup> nicht konform, gibt der Genehmigungsinhaber eine Meldung an die Abteilung Typgenehmigung [nichtkonform@kba.de](mailto:nichtkonform@kba.de) ab. Hierzu sind dem KBA die Angaben in einem vorgegebenen Meldebogen (Anlage 1 (jeweils aktuelle Fassung siehe KBA-Webseite)) zu machen.

Dies gilt auch für nicht konforme Produkte nach Artikel 9 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 2016/1628.

##### **B- Produkt stellt eine ernste Gefahr dar**

Stellt das Produkt gemäß der Bewertung des Herstellers (Genehmigungsinhaber) eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Aspekte (umweltrelevante Gefährdungen) dar, gibt der Hersteller eine Meldung an [marktueberwachung@kba.de](mailto:marktueberwachung@kba.de) sowie an alle Marktüberwachungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten ab. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die Genehmigung erteilt wurde. Dem KBA sind die Angaben nach Vorgabe der Abteilung Marktüberwachung zu machen.

<sup>1</sup> Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten sowie Ausrüstungen gemäß den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2018/858 werden in diesem Informationsschreiben zusammenfassend als „Produkte“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Auf eine Meldung zu EU-Typgenehmigungen durch den Einführer kann verzichtet werden, wenn der Hersteller eine Erklärung abgibt, dass alle Einführer informiert wurden. Einführern ist es unbenommen, unabhängig davon Meldungen vorzunehmen (Vermeidung der Unterdrückung von Informationen durch den Hersteller).

Aus Gründen einer einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens verzichtet die Abteilung Typgenehmigung auf eine zusätzliche Meldung.

### **Folgende Grundsätze gelten für die Meldungen unter A:**

Die vom Genehmigungsinhaber (Hersteller) vorzunehmende Bewertung wird durch das KBA geprüft. Das KBA ist an die ursprüngliche Bewertung des Meldenden nicht gebunden und kann davon abweichen. Jede Meldung kann zur Folge haben, dass das KBA je nach Bewertung die EU-Meldesysteme ICSMS (internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products) und - im Falle abweichender Bewertung durch die Genehmigungsbehörde (ernste Gefahr liegt vor) - RAPEX (Rapid Exchange of Information System) zur Information der europäischen Marktüberwachungsbehörden bzw. der Öffentlichkeit verwendet.

Wird eine Abweichung vom Typ oder von den Vorschriften über die vom KBA erteilte Genehmigung festgestellt, wird eine Gebühr gemäß Nummer 114.2 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

Die Verordnungen sehen obige Meldungen generell für jede Art von Genehmigung (Bauteil-, System- und Fahrzeuggenehmigung) vor. Insofern könnte sich bei einem nicht konformen Produkt oder bei einer ernsten Gefahr ergeben, dass auf den Ebenen von Bauteil-, System- und Fahrzeuggenehmigung zum selben Sachverhalt Meldungen abzugeben wären. Hierzu legt das KBA in Bezug auf die vom KBA erteilten Genehmigungen zu den unter A genannten Regelungen hinaus folgendes fest:

#### **EU-Fahrzeuggenehmigung vom KBA**

Der Fahrzeughersteller gibt unabhängig davon, ob die Bauteil- oder Systemgenehmigung betroffen ist, die Meldung auf der Ebene der Fahrzeuggenehmigung ab. Ist eine Bauteil- oder Systemgenehmigung betroffen und wurde diese durch die Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates erteilt, ist auch an die andere Genehmigungsbehörde eine Meldung abzugeben.

#### **Systemgenehmigung vom KBA, EU-Fahrzeuggenehmigung nicht vom KBA**

Der Fahrzeughersteller gibt unabhängig davon, ob die Bauteilgenehmigung betroffen ist, die Meldung auf der Ebene der Systemgenehmigung ab. Ist eine Bauteilgenehmigung betroffen und ist diese durch die Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaates erteilt, ist auch an die andere Genehmigungsbehörde eine Meldung abzugeben.

#### **Bauteilgenehmigung vom KBA**

Der Teilehersteller gibt die Meldung ab.

Zu Genehmigungen nach UN-Regelungen wird Herstellern als KBA-Genehmigungsinhabern dieses Verfahren für Meldungen unter A empfohlen.

Das beschriebene Verfahren soll ab sofort angewendet werden.

400-325/002#085  
Flensburg, 22.05.2023

Jan Hendrik Schneider